

**3. Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Gemeinde Göhrde**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Göhrde in seiner Sitzung am 30.10.2018 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 24.10.2007 beschlossen:

I. Änderung der Satzung

Im § 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 neu hinzugefügt:

8. Jagdgebrauchshunden, die jagdlich verwendet werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben. Dies sind die Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer oder vergleichbare Prüfungen wie die Herbstzuchtprüfung (HZP) mit Zusatzfächern und die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP). Die entsprechenden Zeugnisse sind vorzulegen. Der Jagdgebrauchshundehalter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Göhrde, den 30.10.2018

Stegemann, Bürgermeister